

## Umgang mit Poolwasser

Ohne eine entsprechende Reinigung und Pflege ist eine – im wahrsten Sinne des Wortes – ungetrübte Nutzung von privaten Pools nicht möglich.

Bei der Nutzung von Pools kann jedoch der Einsatz von umweltschädlichen Reinigungsmitteln wie Chlor verringert werden, indem verstärkt Poolreinigungsmittel auf biologischer Basis eingesetzt werden. Diese sind für die Umwelt wesentlich unproblematischer.

Grundsätzlich ist das Ablassen des Pools auf das eigene Grundstück nicht per se verboten, solange das Poolwasser keine umweltgefährdenden Stoffe (mehr) enthält und eine Versickerung über die belebte Bodenzone außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und mit ausreichendem Abstand von mindestens einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand erfolgt. Informationen zu den Grundwasserständen und Trinkwasserschutzgebieten finden Sie in den Kartenanwendungen des Landesamtes für Umwelt über die unten angegebenen Links. Auch können Sie bezüglich der Trinkwasserschutzzonen, beispielsweise per Mail eine Anfrage direkt an die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel stellen.

Natürlich darf das Wasser nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden. Auch bei dem Einsatz von Chlor oder ähnlichen Reinigungsmitteln kann vor dem Ablassen mittels handelsüblichem Schnelltest festgestellt werden, ob das Chlor sich bereits abgebaut oder verflüchtigt hat. Da es sich in diesen Fällen um unbelastetes Wasser mit quasi Trinkwasserqualität handelt, wäre ein Ableiten in die Abwasserkanalisation oder per Pumpwagen direkt in die Klärwerke kontraproduktiv, da es zu einer unnötigen Verdünnung und somit Abnahme der Klärleistung kommt. Auch das direkte Ableiten des Poolwassers in das Abwasser nach dem Chloren schädigt logischerweise die Mikrobiologie der Klärwerke.

Daher sollten Pools erst nach entsprechendem Abbau des Chlors abgelassen werden. Dies erkennt man, neben dem Testergebnis eines Schnelltests, übrigens auch an einer beginnenden Grünfärbung des Poolwassers. Eine entsprechende kurze Fotodokumentation des Testergebnisses und des Ablassens ist ratsam, um auf Nachfrage der Behörden oder Ordnungsämter das schadlose Versickern des Poolwassers nachweisen zu können.

Nur wenn spezielle Reinigungs- oder Überwinterungsmittel eingesetzt wurden, die Ammoniumverbindungen, Komplexbildner oder Tenside enthalten, ist eine fachgerechte Entsorgung über die Schmutzwasserkanalisation, Abwassersammelgrube oder ähnliches erforderlich und notwendig. In diesem Falle wäre das Ablassen und Versickern ein unzulässiges Ableiten von belasten Abwasser und somit eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Absatz 1 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz, welche von der unteren Wasserbehörde mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Grundwasserstände: [https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE)  
Trinkwasserschutzgebiete: <https://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>